

Buchführung und Steuerberater: „Drum prüfe, wer sich bindet“

VON RALPH WIBGOTT

Viele ambulante Pflegedienste greifen auf Steuerberater zurück. Allerdings ist die Qualifikation für den speziellen Bereich der Pflege bei nur wenigen dieser „Berater“ vorhanden. Eine Kompetenzprüfung ist deshalb im Sinne des Betriebes notwendig.

Bochum. Steuerberater buchen kleinere Unternehmen aus allen Bereichen und so ist für viele die Pflegebuchführungsverordnung immer noch ein Fremdwort. Einige haben davon gehört, ignorieren die Verordnung aber geflissentlich. Das Ergebnis: es wird falsch gebucht. Das beginnt beim falschen Kontenrahmen, geht über Einnahmen-/Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz und endet in einer nicht existierenden Kosten- und Leistungsrechnung. Die Realität sieht in vielen Fällen so aus, dass statt eines SKR (Spezial-

kontenrahmen) 45 ein SKR 03 oder 04 eingesetzt wird, Bilanzierungspflichtige Einrichtungen nach Einnahmen- und Überschussrechnung gebucht werden, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Kostenträgerrechnung ignoriert werden und betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) nur einmal jährlich verfügbar sind.

Diese in der Branche offensichtlichen Fehler treffen aber insbesondere die Verantwortlichen in den ambulanten Pflegediensten. Denn Steuerberater sind nur bedingt verantwortlich bzw. haftbar. Ver-

antwortlich für die Buchführung ist vorrangig, für die Inhalte ausschließlich, das Unternehmen und damit der Inhaber oder Geschäftsführer.

Deshalb ist es für das Management ambulanter Dienste wichtig, den kooperierenden Steuerberater sorgfältig zu prüfen. Dazu dient nebenstehende Checkliste. Wenn auch nur wenige der Fragen mit Nein beantwortet werden müssen, sollten sich die Verantwortlichen im ambulanten Pflegedienst nach Alternativen umsehen.

Weitere Fragen zum Thema unter www.uw-b.de

CHECKLISTE

- 1) Kennt der Steuerberater die Pflegebuchführungsverordnung?
- 2) Kann der Steuerberater Auskunft darüber geben, ob der Pflegedienst pflichtig oder befreit ist?
- 3) Wird der richtige Kontenrahmen (SKR 45) eingesetzt?
- 4) Hat der Steuerberater das Thema „Kosten- und Leistungsrechnung“ jemals angesprochen?
- 5) Bilanziert der Steuerberater (oder führt er eine Einnahmen-/Überschussrechnung durch)?
- 6) Werden monatliche Auswertungen zur Verfügung gestellt (z.B. BWA, Summen-Saldenliste)?
- 7) Sind diese Auswertungen vom Steuerberater genau erklärt worden?
- 8) Bekommen Sie in (un)regelmäßigen Abständen verwertbare Tipps?
- 9) Fallen dem Steuerberater Unstimmigkeiten in der Buchhaltung auf und wird wegen bestimmter Posten und Belege nachgefragt?